

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen
für Epidemieunkosten im Jahre 1900.

(Vom 13. November 1900.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Zeitpunkt, bis zu welchem Entschädigungsforderungen an den Bund für die Kosten der während des Jahres 1900 in Ausführung des eidgenössischen Epidemiengesetzes ergriffenen Schutzmaßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien eingereicht werden sollen, den 31. Dezember 1900 bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage, zu bemerken, daß Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müßten.

Im übrigen benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. November 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1900. (Vom 13. November 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1900
Date	
Data	
Seite	586-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.